

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik -
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 9. Juli 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-40.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-15.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Struktur des Studiengangs	4
§ 34 Module	5
§ 35 Prüfungen	10
§ 36 Bachelorarbeit.....	11
§ 37 In-Kraft-Treten.....	12

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des

Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt 3 Jahre.

³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 32 Ziele des Studiums

¹Der Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt Basiswissen im Hinblick auf ein Lehramt an beruflichen Schulen/ Fachrichtung Sozialpädagogik. ²Die Schwerpunkte des Studiengangs sind die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und –methodischen Grundlagen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik, das Studium eines Unterrichtsfachs (nicht vertieft) sowie die Vermittlung von Grundwissen im Bereich Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik. ³Der Studiengang führt zur Auseinandersetzung mit diesen Wissensbereichen und befähigt zur Reflexion und Anwendung auf berufliche Fragestellungen.

§ 33 Struktur des Studiengangs

- (1) Das Studium „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.) verliehen. ²Für den Erwerb des Bachelorgrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtpunktzahl (210 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 88¹⁾ ECTS-Punkten, des Unterrichts-

¹⁾ Bei Wahl des Unterrichtsfaches Sozialkunde (mit 71 ECTS-Punkten) sind in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte zu erwerben.

fachs 71-72¹ ECTS-Punkte, der EWS/Berufspädagogik 38 ECTS-Punkte sowie durch die Bachelorarbeit (aus dem Bereich der Beruflichen Fachrichtung) 12 ECTS-Punkte.

- (4) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ sind zwei Praktika abzuleisten. ²Im Fach EWS/Berufspädagogik ist ein pädagogisch-didaktisches Praktikum (5 ECTS-Punkte) an einer beruflichen Schule/Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zu absolvieren. ³Das Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Bereich Schulpädagogik vorbereitet und ist durch eine Bestätigung der Einrichtung nachzuweisen. ⁴Ferner ist ein reflektierender Praktikumsbericht zu erstellen. ⁵Im Unterrichtsfach ist ein fachdidaktisches Praktikum (5 ECTS-Punkte) im Umfang von mindestens 50 Unterrichtsstunden an einer beruflichen Schule zu absolvieren, das durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet wird.

§ 34 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine Studieneinheit, die sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt und mit ECTS-Punkten bewertet wird. ²Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so kann die Ableistung einer Lehrveranstaltung die Zulassungsvoraussetzung für eine oder mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls sein. ³In den Modulen der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und des Bereichs EWS/Berufspädagogik sowie in den Vorbereitungsveranstaltungen des fachdidaktischen Praktikums im Unterrichtsfach und des pädagogisch-didaktischen Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfungen. ⁴Teilnahmepflichten für Lehrveranstaltungen in Modulen der Unterrichtsfächer bestehen, sofern sie in den für diese Fächer geltenden Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Für ein erfolgreiches Studium der „Beruflichen Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:

a) Die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (mindestens 88²⁾ ECTS-Punkte) umfasst die Module

Nr.	Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
	Sozialpädagogik				15
	Einführung in die Sozialpädagogik	P	V/Ü	2	
	Soziale Probleme u. abweichendes Verhalten	WP *	S	2	
	Konzepte u. Organisationsformen sozialpädagogischen Handelns	WP *	S	2	
	Interventionsprogramme	WP *	S	2	
	Qualitätssicherung und Evaluation	WP*	S	2	
	Theoretische Grundlagen der Sozialpädagogik	P	V	2	

* Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung „Theoretische Grundlagen der Sozialpädagogik“ ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. In einer der Wahlpflichtveranstaltungen ist als schriftliche Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden schriftlichen Modulteilprüfungen gebildet, wobei die schriftliche Modulteilprüfung in der Pflichtveranstaltung „Theoretische Grundlagen der Sozialpädagogik“ 5-fach, die Hausarbeit in einer der Wahlpflichtveranstaltungen 4-fach zählt.

	Elementar- und Familienpädagogik				15
	Einführung in die Elementar- und Familienpädagogik I	P	V	2	
	Einführung in die Elementar- und Familienpädagogik II	P	V	2	
	Institutionen der Elementar- und Familienpädagogik	WP *	S	2	

²⁾ Bei Wahl des Unterrichtsfaches Sozialkunde (mit 71 ECTS-Punkten) sind in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte zu erwerben.

	Ansätze der Elementar- und Familienpädagogik	WP *	S	2	
	Geschichte von Kindheit, Familie und Institutionen	WP *	S	2	

* Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. In einer der Wahlpflichtveranstaltungen ist als schriftliche Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden schriftlichen Modulteilprüfungen gebildet, wobei die schriftliche Modulteilprüfung der beiden Pflichtveranstaltungen 5-fach, die Hausarbeit in einer der Wahlpflichtveranstaltungen 4-fach zählt.

	Förderpädagogik				10
	Förderpädagogische Ansätze und Methoden	P	V	2	
	Ausgewählte Soziale Probleme: Benachteiligte Jugendliche	WP*	S	2	
	Gesprächsführung	WP*	S	2	
	Arbeit mit Gruppen	WP*	S	2	

* Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

	Grundlagen der Psychologie				18
	Einführung in die Psychologie	P	V/Ü	2	
	Allgemeine Psychologie I (Teil 1)	P	V/Ü	2	
	Persönlichkeitspsychologie	P	V/Ü	2	
	Sozialpsychologie (Teil 1)	P	V/Ü	2	
	Entwicklungspsychologie (Teil 1)	P	V/Ü	2	
	Gesundheitspsychologie	P	V/Ü	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Soziologie				10
	Allgemeine Soziologie I + II	WP*	V	2 + 2	
	Sozialstruktur I + II	WP*	V	2 + 2	

* Wird Sozialkunde als Unterrichtsfach gewählt, ist die Wahlpflichtleistung zu erbringen, die nicht bereits im „Basismodul Soziologie/Sozialkunde“ absolviert wird.

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Recht				12
	Arbeitsrecht	P	V/Ü	2	
	Sozialrecht	P	V/Ü	2	
	Familienrecht	P	V/Ü	2	
	Jugendrecht	P	V/Ü	2	

Im Anschluss an jede Pflichtveranstaltung ist jeweils eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Note jeder schriftlichen Modulteilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.

	Statistik/ Forschungsmethodik				8-9³⁾
	Einführung in die empirischen Forschungsmethoden	P	V/Ü	6	
	Einführung in die qualitativen Methoden	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung/-übung „Einführung in die empirischen Forschungsmethoden“ ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

- b) ¹Als Unterrichtsfach (71-72 ECTS-Punkte) im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ ist Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre sowie Sozialkunde wählbar. ²Die jeweils zu absolvierenden Module ergeben sich aus den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehr- amtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung. ³Im Einzelnen handelt es sich um die §§ 11, 12, 16-20⁴⁾ sowie 31 Nr. 4. ⁴Anstelle des jeweiligen Wahlpflichtmoduls „Theorie-/Praxismodul“ ist im gewählten Unterrichtsfach folgendes Modul zu absolvieren:

³⁾ Studierende mit Unterrichtsfach Sozialkunde (71 ECTS-Punkte) erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Studienleistung (Portfolio) in der Pflichtvorlesung „Einführung in die qualitativen Methoden“ insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul. In diesem Fall beträgt die zu erreichende Gesamtpunktzahl in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte.

⁴⁾ Bei Wahl des Unterrichtsfachs Sozialkunde umfasst das in diesem Fach zu absolvierende „Basismodul Soziologie“ abweichend von § 20 Abs. 1b der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik 10 ECTS-Punkte. Dabei ist nur die Pflichtleistung zu erbringen, die nicht bereits im Modul „Soziologie“ in der Beruflichen Fachrichtung absolviert wird.

	Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach				5
	Vorbereitungsveranstaltung	P	S	2	
	Praktikum im Unterrichtsfach an einer beruflichen Schule (mind. 50 Unterrichtsstunden)	P	Praktikum		

c) Der Bereich EWS/Berufspädagogik (38 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Nr.	Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
-----	---	----------------	----------	-----	---------

	Allgemeine Pädagogik I				4
	Allgemeine Pädagogik I	P	V	2	
	Seminar zu Allgemeine Pädagogik I	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Allgemeine Pädagogik II				4
	Allgemeine Pädagogik II	P	V	2	
	Seminar zu Allgemeine Pädagogik II	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Schulpädagogik I				5
	Schulpädagogik I	P	V	2	
	Seminar zu Schulpädagogik I	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Schulpädagogik II				5
	Schulpädagogik II	P	V	2	
	Seminar zu Schulpädagogik II	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Arbeits- und Berufskunde I				5
	Wissenschaftliche Grundlagen von Arbeit und Arbeitswissenschaft	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Arbeits- und Berufskunde II	WP			5
	Beruf und Arbeitsmarkt	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Pädagogisch-didaktisches Praktikum				5
	Vorbereitungsveranstaltung	P	S	2	
	Praktikum an einer beruflichen Schule/ Bildungseinrichtung (mind. 150 Unterrichtsstunden)	P	Praktikum		

Im Falle des Nichtbestehens der Pflichtveranstaltung ist diese Leistung zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

§ 35 Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung wird durch studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erbracht.
- (2) Alle schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (3)¹Die Notengewichtung ergibt sich aus § 17 Abs. 3 APO. ²Hiervon ausgenommen ist das Unterrichtsfach Musik, wo folgende Notengewichtung Anwendung findet:

	Prüfungsteile	Gewichtung der Prüfungsteile
		Teiler 80
Musikpraxis	Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung	9fach
	Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung	9fach
	Begleitpraxis	9fach
Musiktheorie/ Musikwissen- schaft	Gehörbildung – Vertiefung	3fach
	Tonsatz – Grundlagen	4fach
	Pop-/Rockarrangement	2fach
	Musikalische Analyse – Grundlagen	6fach
	Musikalische Analyse – Vertiefung	3fach
	Musikgeschichte – Überblick	4fach
	Musikgeschichte – Vertiefung	2fach
Musikpädagogik / Musikdidaktik	Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung	3fach
	Ensembleleitung	9fach
	Ausgewählte Vermittlungsbereiche	5fach
	Fortgeschrittene musikpäd. u. musikdid. Fachkompetenz	12fach

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ist eine im Bereich der Beruflichen Fachrichtung anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 150 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit von zwei Prüfenden bewertet und kommen diese zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird das arithmetische Mittel gebildet.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010.

Bamberg, 9. Juli 2010

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 9. Juli 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2010.